



LANDKREIS
ERDING

BESCHLUSSVORLAGE

ARuSO

Tagesordnungspunkt: 2

**Hartz IV
Heizbeihilfe 2007/2008**

Anlage(n):

Sitzung des Kreisausschusses am 10.12.2007

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungspraxis in der ARUSO aber auch im SG 21 - Amt für Behinderte, Senioren und Soziales - entsprechend den im Vorlagebericht ausgeführten Überlegungen mit Wirkung zum 01.10.2007 wird zugestimmt.

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Peter Stadick

Zi.Nr.: 012

Tel. 08122/58-
9590750
peter.stadick@arge-
sgb2.de

Erding, 26.11.2007
Az.:

Vorlagebericht:

Sowohl nach § 22 Abs. 1 SGB II als auch nach § 29 Abs. 3 SGB XII sind vom jeweiligen kommunalen Leistungsträger Leistungen für Heizung in tatsächlicher Höhe zu erbringen, soweit diese angemessen sind.

Gemäß laufender Nr. 29.03 Abs. 2 der aktuellen Sozialhilferichtlinien (SHR) ist den nach SGB XII Leistungsberechtigten, die die Brennstoffe selbst besorgen müssen, eine Heizungshilfe zu gewähren. Die Heizungshilfe kann als einmalige Pauschale für die gesamte Heizperiode oder durch anteilige laufende Pauschalbeträge gewährt werden. Für den Geltungsbereich des SGB II (Arbeitslosengeld II) haben die SHR keine Gültigkeit.



LANDKREIS
ERDING

Seit Inkrafttreten des SGB II und SGB XII zum Jahresanfang 2005 wurde im Landkreis Erding dahingehend verfahren, dass sowohl für Leistungsempfänger nach dem SGB XII als auch nach dem SGB II eine laufende Pauschale in Höhe von einem Zwölftel der vom Kreisausschuss festgelegten Heizbeihilfesätze mit der monatlichen Leistung für die Unterkunftskosten gewährt wird. Dadurch sollte der Leistungsempfänger, wie bei den anderen einmaligen Bedarfen, angehalten werden, für einen künftigen Heizmaterialbedarf Monat für Monat anzusparen bzw. Vermögen vorzuhalten.

In begründeten Fällen erfolgte auf Antrag eine Nachbewilligung einer Hilfe für die Beschaffung von Heizmaterial. Jedoch wurde bei Prüfung von Nachbewilligungsanträgen berücksichtigt, dass auch von Leistungsberechtigten nach dem SGB II bzw. SGB XII erwartet werden kann, dass sie sich wie Nicht-Leistungsberechtigte kostenbewusst verhalten, d.h. möglichst energiesparend heizen und zu einem günstigen Tages- bzw. Saisonpreis Heizmaterial beziehen.

Nach dem Urteil des BSG vom 16.05.07 läuft die Gewährung von monatlichen Heizkostenpauschalen anstelle der Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen für die Beschaffung von Heizmaterial jedoch dem Zweck des § 22 Abs. 1 SGB II zuwider. So führt das BSG in seinem Urteil aus:

„Der Bedarf für Heizmittel entsteht erst dann, wenn für den Bewilligungszeitraum kein Brennmaterial mehr vorhanden ist. Die tatsächlichen Aufwendungen entstehen aber erst in der Folge der Lieferung von Heizmaterial. (...)

Zwar ist es Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitssuchende, die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu stärken (...). Dies betrifft aber vor allem den Bereich der Regelleistung, (...); dies gilt indes nicht für die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II, die in tatsächlicher Höhe zu übernehmen sind. (...)

Vor diesem Hintergrund muss bei der angemessenen Menge des Heizmaterials auf den jeweiligen Bewilligungszeitraum abgestellt werden; der Zeitraum für den angenommenen Heizmaterialbedarf sollte mit dem Bewilligungszeitraum in der Regel deckungsgleich sein. Eine weitergehende „Bevorratung“ kann dann sinnvoll sein, wenn ein weiterer SGB II-Leistungsbezug hinreichend wahrscheinlich ist. Allerdings muss sich der Hilfeempfänger, der monatliche Pauschalen zur Beschaffung von Heizmaterial erhalten hat, diese bei einer Konkretisierung des Bedarfs anrechnen lassen, denn der Leistungsträger hat insofern den Erstattungsanspruch bereits erfüllt.

Verfügt der Hilfebedürftige allerdings zum Zeitpunkt des konkreten Heizmittelbedarfs nicht mehr über die [monatlich gewährten] Pauschalen, weil er sie beispielsweise anderweitig verwendet hat, so besteht für den Leistungsträger im Hinblick auf das Bedarfsdeckungsprinzip dennoch eine Erstattungspflicht“



Die bisherige Praxis der Bewilligung von Heizbeihilfen war bzw. ist daher grundlegend zu überdenken. Die ARUSO kam in Folge dessen zu folgenden Ergebnissen:

- Künftig ist von einer monatlichen Bewilligung von Teilbeträgen abzusehen, um unnötige Mehrausgaben für den Landkreis durch Doppelzahlungen zu vermeiden
- Umstellungszeitpunkt: 01.10.07 als Beginn der eigentlichen Heizperiode
- Bei laufenden Hilfefällen: Umstellung erfolgt jeweils bei Weiterbewilligung
- Bei Übergangsfällen werden die bis zur Heizmaterialanschaffung gewährten Monatspauschalen für Heizmaterial auf die zu gewährende Beihilfe angerechnet
- Die Gewährung der Heizbeihilfe sollte nicht zwingend mit dem Bewilligungszeitraum deckungsgleich sein, da dies nicht praxisnah ist. Grund: der Bedarf für die Anschaffung von Heizmaterial entsteht nicht immer zum Zeitpunkt der Weiterbewilligung bzw. Neuantragstellung!
- Die zu bewilligende Heizbeihilfe soll zum Zeitpunkt des tatsächlichen Bedarfs grundsätzlich jeweils für die gesamte bzw. für die zu diesem Zeitpunkt noch verbleibende Dauer der Heizperiode bemessen werden
- Bei nachgewiesenem höheren Bedarf sind angemessene Brennstoffkosten im Einzelfall zu übernehmen.
- Bei Beantragungen im Zeitraum Mitte April bis Mitte September ist ein Bedarf für Brennstoffbeihilfe grundsätzlich zu verneinen. Kosten für Warmwasser sind mit dem Regelbedarf nach SGB II bzw. XII bereits abgegolten.
- Ist im Einzelfall von einem länger andauernden Leistungsbezug auszugehen, sollte jedoch hiervon abweichend eine Heizbeihilfe auch in diesem Zeitraum gewährt werden können, soweit dies wirtschaftlich erscheint

Die letzte Festsetzung der Heizbeihilfe-Sätze erfolgte für den Landkreis Erding Anfang Oktober 2006 mit einer 13prozentigen Erhöhung mit Wirkung ab 01.10.2006. Nach einem zwischenzeitlichen Rückgang der Brennstoffpreise im vergangenen Winter war jedoch ein kontinuierlicher Preisanstieg im Jahresverlauf 2007 zu verzeichnen. So bewegte sich der Heizölpreis Ende September 2007 in etwa wieder auf dem Vorjahresniveau. Eine Änderung der Höhe der Brennstoff-Beihilfesätze war somit zu Beginn der Heizperiode 2007/2008 nicht geboten.

Bei Ermittlung der allgemeinen Heizbeihilfe-Sätze wurde seitens der Verwaltung alleine auf die Kosten für Heizöl abgestellt, da die Anzahl der Haushalte mit Holz- und Kohle-Heizung vernachlässigbar ist. Bei Haushalten mit Erdgasversorgung fallen ohnehin keine einmaligen Beschaffungskosten an.



Hier die im letzten Jahr vom Kreisausschuss beschlossenen Heizbeihilfesätze:

Personen	Satz	Heizbeihilfe	Zum Vergleich:	Ebersberg	Freising
1	87,5%	525 EUR		<i>480 EUR</i>	<i>600 EUR</i>
2	100 %	600 EUR		<i>600 EUR</i>	<i>600 EUR</i>
3	112,5 %	675 EUR		<i>720 EUR</i>	<i>700 EUR</i>
4	125 %	750 EUR		<i>840 EUR</i>	<i>800 EUR</i>
5	137,5 %	825 EUR		<i>960 EUR</i>	<i>900 EUR</i>
Ab 6	150 %	900 EUR		<i>1080 EUR</i>	<i>1000 EUR</i>
Untermieter	70 %	420 EUR			

Hierzu bleibt anzumerken, dass diese Heizpauschalen nur als Rahmensätze gelten können, wovon in begründeten Einzelfällen eine Abweichung, sprich eine Nachbewilligung, möglich sein muss. **Die seit Oktober spürbar angestiegenen Brennstoffpreise sind hierbei zu berücksichtigen.**